



AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos Janów in Polen.

Abonnements-Preis $\frac{1}{4}$ jährig 3 Kr.

Nr. 13.

JANÓW, am 2. Juli 1916.

Inhalt: 1. Verordnung des Armeekommandanten vom 11. Juni 1916, Nr. 61 V. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte. 2. Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 5. Juni 1916, betreffend die Zuckerpreise. 3. Festsetzung des Salzpreises. 4. Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 30. Mai 1916, betreffend die Bedeckung des Aufwandes öffentlicher Volksschulen. 5. Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 14. Mai 1916, betreffend die Eröffnung einer öffentlichen Lehrerbildungsanstalt. 6. Feuerversicherung. 7. Errichtung einer Zweigverwaltung der Warschauer „Towarzystwo przemysłowców Królestwa Polskiego“ in Lublin. 8. Versicherungsgesellschaft „Snop“. 9. Hagelversicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Warschau. 10. Aufbringung von Heu. 11. Maßnahmen gegen Preistreiberei. 12. Packpapieroffert. 13. Errichtung einer Arbeitervermittlungsstelle. 14. Instruktionen für Mühlen. 15. Bienenzucht. 16. Kaw.-Pferde für Erntearbeiten. 17. Heumahd. 18. Hand-Heupressen. 19. Eröffnung des Spitals vom Roten Kreuze in Zakrzówek. 20. Stand der Infektionskrankheiten im Monate Juni 1916. 21. Kundmachung über Wutkrankheit. 22. Verlustanzeigen. 23. Verurteilungen. 24. Steckbrief. 25. Maßnahmen gegen Winkelschreiber. 26. Nachforschungen. 27. Notstandsaktion für Schulkinder. 28. Kundmachung, betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

1. Verordnung des Armeekommandanten vom 11. Juni 1916, Nr. 61 V. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Verbot des Hoffnungskaufes von Feldfrüchten.

Verträge, womit die Ernte des Jahres 1916 an Feldfrüchten des Okkupationsgebietes in Bausch und Bogen oder die Hoffnung dieser Ernte gekauft wird, sind verboten.

Feldfrüchte im Sinne dieser Verordnung sind — mit Ausnahme von Obst- und Zucker-

rübe — alle landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse sowie die aus Getreide gewonnenen Müllereierzeugnisse.

§ 2.

Anzeigepflicht von bebauten Flächen.

Der Grundbesitzer und jedermann, dem an seiner Stelle die Leitung des Anbaues und die Bewirtschaftung einer Liegenschaft obliegt, ist verpflichtet, das Ausmaß der bebauten Fläche an Ackergrund und die darauf angebauten landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse dem Gemeindevorsteher oder Ortsvorsteher vor dem 1. Juli 1916 anzuzeigen.

§ 3.

Anzeigepflicht von Vorräten an Feldfrüchten.

Wer Getreide (Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste, Hafer, Mais aller Art), Kartoffel, Lein

(Leinsamen und Leinfaser), Raps oder Rapsöl in seiner Gewahrsame hat, ist verpflichtet, die Vorräte nach Menge, Gattung und Lagerungs-ort innerhalb einer Woche nach der Einlagerung dem durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Organe anzuzeigen. Von Vorräten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingelagert sind, ist die Anzeige innerhalb einer durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Frist zu erstatten.

Die Anzeige ist innerhalb einer Woche nach der vollendeten Ausdreschung von je 100 Meterzentner Getreide oder, wenn der ganze Getreidevorrat nicht 100 Meterzentner beträgt, des ganzen Vorrates zu wiederholen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, auch andere als die im ersten Absatze bezeichneten Feldfrüchte der Anzeigepflicht zu unterwerfen.

§ 4.

Verkehrsverbote.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt: zu verbieten, daß Feldfrüchte an andere als die hiezu von der Militärverwaltung ermächtigten Personen verkauft oder von anderen als solchen Personen gekauft werden;

für den Kauf und Verkauf von Feldfrüchten sowie für jede sonstige Art des Verkehrs mit diesen Waren allgemein oder innerhalb bestimmter Kreise Bedingungen vorzuschreiben.

§ 5.

Beschlagnahme und Ankauf von Feldfrüchten.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, allgemein oder für bestimmte Kreise zu verfügen, daß Feldfrüchte, — mit Ausschluß jener Mengen, die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes, als Saatgut für seine Liegenschaften, als Futter für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe benötigt — mit Beschlag belegt und gegen Bescheinigung dem Inhaber abgenommen werden oder von ihm an bestimmte Übernahmstellen abzuliefern sind.

Für die beschlagnahmten Feldfrüchte wird der jeweils festgesetzte Übernahmspreis, für das nach dem 1. Jänner 1917 in unausgedroschenem Zustande beschlagnahmte Getreide jedoch nur die Hälfte dieses Übernahmepreises bar ausgezahlt.

§ 6.

Übernahmepreise.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, die Übernahmepreise für Feldfrüchte (§ 5, Absatz 2), die Abzüge für Verunreinigungen und die Vergütung für die Verladung und den Transport zur Übernahmestelle durch Verordnung festzusetzen.

§ 7.

Sparmaßnahmen.

Das Verfüttern von mahlfähigem Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste ist verboten.

Bei Herstellung von Mehl aus Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste muß das Getreide mit mindestens 80 Prozent Ausbeute vermahlen werden. Der Kreiskommandant kann diesen Mahlsatz erhöhen.

Der Militärgeneralgouverneur wird Vorschriften über die Erzeugung von Brot und sonstigem Backwerke und über den Handel mit diesen Erzeugnissen erlassen.

§ 8.

Sicherstellung des Lebensmittelbedarfes.

Der Militärgeneralgouverneur wird zur Sicherstellung des Bedarfes an Lebensmitteln:

die Versorgung der Bevölkerung einzelner Gemeinden mit Lebensmitteln in der Weise regeln, daß deren Bezug nur durch eigens hiefür bestellte Organe (Versorgungscomités) oder durch die Gemeindevertretung erfolgen darf;

den Mehl-, Brot-, Kartoffel-, Fett-, Zucker- und Fleischverbrauch auf eine per Person und Tag festzusetzende Verbrauchsmenge beschränken;

den Haferverbrauch zur Viehfütterung beschränken oder verbieten;

den Betrieb von Mühlen, Brauereien, Spiritusbrennereien oder sonstigen Gewerbeunternehmungen, in denen landwirtschaftliche Boden-erzeugnisse verarbeitet werden, beschränken, unter Aufsicht stellen oder schließen.

§ 9.

Versorgung mit Eiern.

Die §§ 4, 5 und 6 finden auch auf den Verkehr mit Eiern, die Beschlagnahme, den Ankauf und die Übernahmepreise von Eiern Anwendung.

§ 10.

Strafbestimmungen.

1. Wer ein in § 1 oder auf Grund des § 4 verbotenes Geschäft abschließt, vermittelt oder beim Abschlusse oder der Vermittlung mitwirkt,

2. wer die in § 2 oder § 3 vorgeschriebene Anzeige unterläßt oder hiebei unrichtige Angaben macht und wer dabei mitwirkt,

3. wer eine sonstige Bestimmung dieser Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift übertritt,

wird vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 11.

Verbotswidrige Geschäfte.

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungültig.

Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf dieser Verordnung oder ein auf Grund derselben erlassenes Verbot verletzt wurde, sowie der Kaufpreis hiefür unterliegen dem Verfall und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

§ 12.

Rückwirkende Kraft.

Die §§ 1 und 11, Absatz 1, finden auch auf Geschäfte Anwendung, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossen wurden.

Was auf Grund dieser Geschäfte geleistet wurde, ist auf Verlangen zurückzustellen. Wenn hiedurch die wirtschaftliche Existenz des Produzenten oder seiner Familie beeinträchtigt wird, kann das Kreiskommando Erleichterungen für die Zurückstellung festsetzen.

§ 13.

Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenden Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen

des Militärgeneralgouverneurs (§ 4 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 34 V. Bl.) werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in den Amtsblättern jener Kreise, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 14.

Aufhebung älterer Vorschriften, Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnungen des Armeeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 20 V. Bl., und vom 26. Juli 1915, Nr. 27 V. Bl., sind aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

ERZHERZOG FRIEDRICH, FM., m. p.

2. Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 5. Juni 1916,

Nr. 47 V. Bl.,

==== betreffend die Zuckerpreise. ====

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 4. Mai 1916, Nr. 57 V. Bl., verordne ich, wie folgt:

§ 1.

Der Erzeuger hat den Zucker an die k. u. k. Militärverwaltung zu folgenden Preisen abzugeben:

für 100 kg nicht raffinierten Kristallzucker
100 K 60 h

für 100 kg raffinierten Zucker
(Würfel-, Brot-, Pilé-, Kristallzucker usw.) 108 K 60 h

Diese Preisbestimmung gült für die Abgabe in der Fabrik. Für die Verpackung wird der Selbstkostenpreis des Erzeugers berechnet.

§ 2.

Die k. u. k. Militärverwaltung überläßt den Zucker nur solchen Konzessionsinhabern, von denen die Ware nach § 8 der Verordnung des

Armeeoberkommandanten nur an Kleinverschleißer abgegeben werden darf (Großhändler). Diesen Konzessionsinhabern wird der Zucker zu folgenden Preisen überlassen:

100 kg nicht raffinierter Kristallzucker
um 170 K 80 h

100 kg raffinierter Zucker „ 180 K 50 h

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe in einer von der k. u. k. Militärverwaltung festgesetzten Abgabestelle, mangels einer solchen im Magazine des Händlers.

§ 3.

Die Preise für den Verschleiß von Zucker vom Großhändler an den Kleinverschleißer werden folgendermaßen festgesetzt:

1 polnisches Pfund nichtraffinierten
Kristallzucker 72 h

1 polnisches Pfund raffinierten
Zucker 76 h

Die Preisbestimmung gilt für die Abgabe in der Betriebsstätte des Kleinverschleißers. Die Transportkosten werden dem Großhändler vom Kreiskommando vergütet.

§ 4.

Die Preise für den Verschleiß von Zucker an Konsumenten werden folgendermaßen festgesetzt:

1 polnisches Pfund nichtraffinierten
Kristallzucker 76 h

1 polnisches Pfund raffinierten
Zucker 80 h

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 1916 in Kraft.

3. Festsetzung des Salzpreises.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 15. Juni 1916, S. Nr. 8400/16, wird der Detailpreis — vom 1. Juli 1916 angefangen — sowohl für das österreichische, als auch für das deutsche Speisesalz, mit 30 Hellern (12 Kopeken) per 1 kg, beziehungsweise mit 12 Hellern (5 Kop.) per 1 russisches Pfund festgesetzt.

Dieser Detailpreis darf unter keinem Umstande überschritten werden, und jede diesbezügliche Preistreiberi wird strenge unterdrückt werden.

4. Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 30. Mai 1916

betreffend die

Bedeckung des Aufwandes öffentlicher Volksschulen.

Zwecks Sicherstellung des Unterrichtes in den öffentlichen Volksschulen im kommenden Schuljahre wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die im § 30 der Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernement vom 31. Oktober 1915, V. Bl. Nr. 7, betreffend das Volksschulwesen, normierte perzentuelle Beitragspflicht der Gemeinden und der k. u. k. Militärverwaltung zur Bestreitung des Aufwandes öffentlicher Volksschulen hat bis zu einer abändernden Regelung auch über das Schuljahr 1915/16 hinaus fortzudauern.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

5. KUNDMACHUNG

des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 14. Mai 1916,

betreffend die

Eröffnung einer öffentlichen Lehrerbildungsanstalt.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in Jędrzejów eine „öffentliche Lehrerbildungsanstalt“ errichtet. Diese unmittelbar dem Militär-General-Gouvernement unterstehende Mittelschule wird von der „K. u. k. Direktion der öffentlichen Lehrerbildungsanstalt in Jędrzejów“ geleitet und nach außen vertreten.

6. Feuerversicherung.

Die Lubliner Vertretung der Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit für das Königreich Polen hat für den Kreis Janów den H. Josef Mazurkiewicz zum Taxator, den H. Leon Kwiatkowski zum Vertreter des Taxators und den H. Severin Siodłowski zum Sekretär ernannt.

7. Errichtung einer Zweigverwaltung der Warschauer „Towarzystwo przemysłowców Królestwa Polskiego“ in Lublin.

Dem Vereine „Towarzystwo przemysłowców Królestwa Polskiego“ in Warschau wurde gestattet, seine Tätigkeit im Bereiche des M. G. G. wieder aufzunehmen und zu diesem Zwecke eine Zweigverwaltung in Lublin zu errichten.

8. Versicherungsgesellschaft „Snop“.

Zufolge Befehles des k. u. k. Militär-General-Gouvernements Lublin vom 8. Mai 1916, E. Nr. 23.470/16, wird eröffnet, daß die Warschauer Versicherungsgesellschaft „Snop“, die nunmehr den Firmanamen „Towarzystwo Wzajemnego Ubezpieczenia od ognia Snop“ führt, die Bewilligung erhalten hat, im Bereiche des M. G. G. die Versicherung von Gebäuden, deren Schätzwert 5000 Rubel übersteigt, gegen Feuer, sowie von Mobilien in Städten und Fabriken zu übernehmen; diese Bewilligung ist an die Bedingung der Errichtung einer Filiale im Gebiete des M. G. G. gebunden.

9. Hagelversicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Warschau.

Mit Verordnung vom 31. März 1916, Nr. 17011/16, hat das k. u. k. Militär-General-Gouvernement die Tätigkeit der wechselseitigen Hagelversicherungsgesellschaft „Ceres“ in Warschau im k. u. k. Okkupationsgebiete bewilligt.

Zur Leitung der Agenden der Gesellschaft im Bereiche des M. G. G. wird für die Dauer der Hagelsaison eine Sektion der Warschauer Zentrale in Lublin errichtet.

Im Auftrage der Zentrale werden folgende Herren im Verwaltungsgebiete des M. G. G. tätig sein:

Johann Tomaszowicz, Franz Chądzyński, Witold Garczyński, Stefan Piechowski und Władysław Tarnowski.

Ad M. G. G. Erl. W. A. Nr. 2910/16.

10. Aufbringung von Heu.

Laut Erlaß W. A. Nr. 2910 des M. G. G. vom 25. Mai l. J. haben für die Aufbringung von Heu und Stroh die Bestimmungen der Verordnung M. G. G. 6051 W. A. auch weiterhin mit der Änderung zu gelten, daß die Grundpreise für Heu der Fechsung 1916 in Abänderung des Pkt. VII der zitierten Verordnung auf 7 K per 100 *kg* ungepreßt und 8 K per 100 *kg* gepreßt, herabgesetzt werden.

Die Strohpreise bleiben bis auf Weiteres unverändert.

Ad Präs. Nr. 1400/16 M. G. G.

11. Maßnahmen gegen Preistreiberei.

Die für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1916 festgesetzten Richtpreise sind aus der beige-schlossenen Beilage ersichtlich.

12. Packpapieroffert.

Im Kreise Zamość befindet sich eine Papierfabrik, welche auch Aufträge von auswärts anzunehmen in der Lage ist.

Dieselbe erzeugt hauptsächlich Packpapier.

Bei der herrschenden Not an solchen Papieren werden Interessenten hiefür auf diese Bezugsquelle im eigenen Lande aufmerksam gemacht.

Näheren Aufschluß erteilt das k. u. k. Kreiskommando in Zamość.

13. Errichtung einer Arbeitervermittlungsstelle.

In Fürsorge für die durch den Krieg stellenlos gewordenen Arbeiter hat das k. u. k. Kreiskommando eine Arbeitervermittlungsstelle errichtet.

Dieselbe vermittelt kostenlos Stellen nach Galizien u. s. w.

Es ist jedem Professionisten die Möglichkeit geboten, guten Verdienst nach seinen

Kenntnissen, also in solchen Industriezweigen zu finden, in welchen er schon gearbeitet hat.

Auch landwirtschaftliche Arbeiter werden aufgenommen.

Jeder Arbeiter ist durch das Kreiskommando geschützt, da unter dessen Kontrolle die Kontrakte abgeschlossen werden.

Meldungen, Auskünfte etc. über Arbeitsvermittlung beim kommerziellen Referenten des Kreiskommandos Janów.

14. Mahllohn, Mahlkontrolle und Anlegen der Mahlbücher.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß Mahllohn für Kleinmühlen 2 K, für Großmühlen 2 K 50 h per 100 kg beträgt.

Unter keiner Bedingung darf der Mahllohn in Natura beglichen werden, d. h. es ist unstatthaft, Getreide statt Geld zu geben.

Jede Mühle muß ein genaues Mahlbuch führen, aus welchem Datum, Name und Wohnort des Vermahl-Auftraggebers, Getreidegattung und Gewicht zu ersehen sein muß.

Die Bewilligung zur Zufuhr von Getreide in die Mühle ist von der Gendarmerie einzuholen.

Mühlen, welche gegen diese Anordnungen verstoßen, werden sogleich gesperrt und der Besitzer bestraft.

15. Bienenzucht.

Bei der jetzt herrschenden Zuckerknappheit empfiehlt es sich, der Bienenzucht ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. Die Bevölkerung wird aufgefordert, diesem Erwerbszweige Interesse entgegenzubringen.

Die Bienenzüchter sind durch die Ortsvorsteher anzuweisen, bis Ende dieses Monats die Zahl ihrer Völker dem Kreiskommando bekanntzugeben. Im Herbste kann seitens der Bienenzüchter ein entsprechendes Zuckerquantum als Nahrung für die Bienen angesprochen werden.

16. Kaw.-Pferde für Erntearbeiten.

(Ad. M. G. G.-Befehl Nr. 27 v. 14. Juni 1916, Pkt. 10.)

Laut K.-M.-Erlaß Nr. 71.267, Abt. 10, von 1916, wird allgemein bewilligt, daß die für die landwirtschaftlichen Arbeiten hinausgegebenen Kaw.-Pferde für diesen Zweck bis Ende der heurigen Ernte dort belassen werden können.

Hiebei wird neuerlich zur strikten Darnachachtung aufmerksam gemacht, daß Landwirte, welche derlei Kaw.-Pferde zugewiesen haben, dieselben weder überanstrengen dürfen und für deren gute Pflege, Wartung und Fütterung verantwortlich sind, widrigenfalls ihnen die Pferde entzogen und sie für den Schaden aufzukommen haben.

17. Heumahd.

Die Landwirte werden angewiesen, die Heumahd mit allen Mitteln zu betreiben und das Heu einzubringen, widrigenfalls dies vom Kreiskommando besorgt, das gewonnene Heu eingezogen und den Grundbesitzern nur einfache „Bescheinigungen“ ohne derzeitige Barzahlung erfolgt werden.

18. Hand-Heupressen.

Beim Kreiskommando in Janów werden Hand-Heupressen erzeugt, welche in zirka 14 Tagen fertiggestellt sein dürften.

Landwirte, welche auf solche, sowie auf Bindedraht reflektieren, haben dies ehestens beim Kreiskommando (landwirtschaftl. Referat) anzumelden.

19. Spital vom Roten Kreuze in Zakrzówek. Eröffnung.

In Zakrzówek wurde ein Spital der österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze mit 50 Betten eröffnet, in welchem Infektionskranke aus der Umgebung Aufnahme und unentgeltliche Behandlung finden. Die Bevölkerung ist von dieser Humanitätsanstalt in Kenntnis zu setzen und zu belehren, ihre von Infektionskrankheiten befallenen Mitglieder an das genannte Spital abzugeben.

20. Stand der Infektionskrankheiten im Monate Juni 1916.

Fleckfieber:

Brzozówka—Antolin	1 Fall
„ — Wierzchowiska	1 „
Chrzanów—Branewka	1 „
Dzierzkowice—Budzyń	2 Fälle
Janów—Stadt	0 „
Kawęczyn—Wólka Ratajska	2 „
Kraśnik—Stadt	25 (2) „

Blattern:

Brzozówka—Błazek	5 (2) Fälle
„ — Moczydła	4 (2) „
„ — Polichna	1 Fall
„ — Wierzchowiska	8 (2) Fälle
„ — Wojciechów	1 Fall
Chrzanów—Branew Ordyn.	1 „
„ — Pilatka	2 (1) Fälle
Janów—Stadt	4 „
Kawęczyn—Momoty	1 Fall
„ — Nowa Osada	1 „
„ — Pikule	2 Fälle
„ — Rataj Poduchowy	3 „
„ — Ruda	1 Fall
Kraśnik—Stadt	3 Fälle
Modliborzyce—Michałówka	1 Fall
„ — Modliborzyce	6 Fälle
„ — Zarajec	2 „
Potok Wielki—Huta Jozefów	6 „
Urzędów—Urzędów	6 „
Wilkołaz—Pułankowice	3 (1) „
Zaklików—Zaklików	1 Fall

Bauchtyphus:

Annopol—Annopol	1 Fall
„ — Rachow	1 „
„ — Święciechów	4 Fälle
Brzozówka—Błazek	3 „
„ — Polichna	1 Fall
Chrzanów—Branewka	4 Fälle
„ — Chrzanów	3 „
„ — Lada	1 Fall
Dzierzkowice—Budzyń	2 Fälle
„ — Dzierzkowice	5 „
Gościeradów—Gościeradów	2 „
Janów—Stadt	48 (3) „
Kawęczyn—Biała	2 „
„ — Krzemień	2 „
„ — Łazek	1 Fall
„ — Wólka Rataj	2 Fälle

Kosin—Rakówka	1 Fall
Kraśnik—Stadt	3 Fälle
Modliborzyce—Modliborzyce	3 Fälle
„ — Słupie	1 Fall
Potok Wielki—Potok Wielki	1 „
Urzędów—Urzędów	14 (1) Fälle
Zaklików—Łazek Zaklików	1 Fall
„ — Łysakow	6 Fälle

Scharlach:

Brzozówka—Majdan Stary	1 Fall
„ — Policha G.	1 „
Modliborzyce—Modliborzyce	3 (1) Fälle

Trachom:

Janów—Stadt	1 Fall
-----------------------	--------

(Anmerkung: Ziffern in der Klammer bedeuten Todesfälle).

21. Kundmachung behufs Wutkrankheit.

Im Hinblick auf die Sicherheit des Lebens von Menschen und Tieren wird die Bevölkerung nochmals aufgefordert, die bestehenden Vorschriften zwecks rationeller Bekämpfung der Wutkrankheit in ihrem eigenen Interesse genauest zu befolgen und dadurch zahlreiche Strafen zu vermeiden.

Wie stark die Wutkrankheit verbreitet ist, beweisen folgende Daten:

In der ersten Hälfte l. J. sind 30 von wutkranken Tieren gebissene Menschen zwecks Notimpfung nach Krakau abgegangen, ein Kind ist gestorben, 2 Pferde und 3 Kühe sind umgestanden.

Welches Unheil ein wutkranker Hund anrichten kann, beweist der folgende Fall: Am 6. Juni l. J. erschien in Dzierzkowice ein von der Wut befallener Hund, biß viele Hunde und entlief. Gegen 11 Uhr desselben Tages tauchte dieser Hund in Kosin auf, biß ein 13jähriges Mädchen in den Kopf, zerriß eine Gans und entkam abermals. Erst eine Stunde später gelang es in Borów den Hund zu töten.

Die Wichtigkeit der angeführten Verordnungen erhellt noch aus dem Umstande, daß die Wutkrankheit sowohl bei Menschen als auch bei Tieren erst zum Ausbruch kommt, wenn ein Zeitraum von 3 Wochen bis 1 Jahr seit dem Biß verflossen ist.

Veterinär-polizeiliche Vorschriften zwecks

Tilgung der Wutkrankheit.

1. Alle ohne Maulkorb herumlaufende Hunde sind ohne jedwede Rücksicht oder Ausnahme unbedingt sofort zu töten (zu erschießen), der Hundebesitzer ist zu eruiert und behufs exemplarischer Bestrafung dem Kreiskommando zur Anzeige zu bringen.

2. Alle Hunde im Kreise müssen bis auf Widerruf bei Tag und Nacht an die Kette gelegt werden.

3. Hunde, die an der Leine geführt werden, müssen nebstbei mit einem sicheren Maulkorb versehen sein.

Eine Ausnahme hievon gült nur für die Jagdhunde während der Jagd; allein herumwildernde Jagdhunde sind ebenfalls unbedingt zu erschießen.

4. Jedermann ist verpflichtet, ein ihm gehöriges oder anvertrautes Tier, welches mit einem wutkranken oder wutverdächtigen Tiere in Berührung gekommen ist, oder an welchem Kennzeichen der ausgebrochenen Wut oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die den Wutausbruch bersorgen lassen, sofort durch Tötung oder Absonderung ungefährlich zu machen.

5. Tiere, bei welchen die Wutkrankheit ausgebrochen ist, sowie verdächtige Hunde und Katzen sind zu töten.

6. Wenn die Gemeindebehörde von dem Herumschweifen eines wütenden oder wutverdächtigen Tieres Kenntnis erlangt, so hat sie sogleich die Tötung oder Einfangung desselben zu veranlassen und die benachbarten Gemeindebehörden und Gendarmerieposten sowie das Kreiskommando hievon zu verständigen.

7. Das Schlachten wutkranker und verdächtiger Tiere und Verbrauch ihres Fleisches ist verboten.

8. Die Kadaver der gefallenen oder wegen dieser Seuche getöteten wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere dürfen nicht abgehäutet werden und sind samt Haut und Haaren womöglich durch Verbrennen unschädlich zu machen.

9. Die Öffnung der Kadaver darf nur unter Leitung eines Tierarztes vorgenommen werden.

10. Die von den wütenden Tieren gebissenen Menschen haben direkt an das Epidemielaboratorium Nr. 9 (Epidemiespital Nr. 1, Ska-

wińskigasse Nr. 8) Krakau abzugehen, zu welchem Zwecke sie vom k. u. k. Kreiskommando ein Zertifikat zu verlangen haben.

Im Interesse der Gebissenen ist es gelegen, daß sie nach der Verletzung ehestens zur Behandlung kommen, da auf diese Weise Verluste an Menschenleben am sichersten vermieden werden.

Diese Kundmachung ist der Bevölkerung in ortsüblicher Weise eindringlichst zu verlautbaren.

22. Verlustanzeige.

Es haben verloren:

1. Stanisława Kamieńska aus Modliborzyce ihre bis 22./8 1916 gültige Identitätskarte;
2. Janina Ridzewska Lehrerin aus Wilkołaz, ihre bis 22./8 1916 gültige Identitätskarte;
3. Piotr Borowiec aus Janów seine bis 28./7. 1916 gültige Identitätskarte;
4. Jan Bojarski aus Kosin seine bis 1./9. 1916 gültige Identitätskarte;
5. Godel Weczer aus Tarnogród, Kreis Bilgoraj, seinen von dem k. u. k. Kreiskommando Bilgoraj ausgestellten Reisepaß Nr. 81 und Gewerbeschein Nr. 186.
6. Kasimir Fila aus Wymisław, Gemeinde Kosin, seine bis 26./8. gültige Identitätskarte.

Die Finder haben die Karten bzw. Reisepaß mit Gewerbeschein beim nächsten Gendarmerie- oder Finanzwachposten abzugeben. Mißbrauch wird strenge bestraft.

23. Verurteilungen.

Vom k. u. k. Militärgerichte in Janów wurden verurteilt:

Sigmund Piwowarski aus Rzeczyca Księza wegen Verbrechens des Diebstahles gemäß §§ 457, 459 und 462 e M. St. G. zu schweren, verschärfem Kerker in der Dauer von 6 Monaten und

Johann Sawicki aus Zdiechowice wegen Verbrechens der Diebstahlteilnehmung gemäß §§ 477, 478a M. St. G. zu verschärfem Kerker in der Dauer von 5 Monaten,

Andreas Wdowiak aus Stasin wegen Verbrechens des unbefugten Waffenbesitzes gemäß § 2 der Vdg. des A. O. K. vom 8./3. 1916, Nr. 51 Stück XVI des Vdg.-Blattes der k. k. Mil.-Verw. in Polen, zu dreimonatlichen verschärften Kerker,

Thomas Pelic aus Maliniec wegen Verbrechens des unbefugten Waffenbesitzes gemäß § 2 der Verordnung des A. O. K. vom 8./3. 1916, Nr. 51 Stück XVI des Vdg.-Bl. der k. k. Mil.-Verw. in Polen zu viermonatlichen verschärften Kerker,

Stanislaus Wilgus aus Słodkow wegen Verbrechens des Diebstahles gemäß §§ 457, 459, 461 c und 462 c M. St. G. zu 1 1/2-jährigen schweren, verschärften Kerker und

Josef Gierucki aus Słodkow wegen Verbrechens des Diebstahles gemäß §§ 457, 459, 461 c und 462 c M. St. G. zu 9 monatlichen schweren, verschärften Kerker,

Wawrzyniec Jaczkowski aus Ratoszin, Gemeinde Chodel, wegen Verbrechens des Diebstahles gemäß §§ 457, 459 M. St. G. zu sechsmonatlichen schweren, verschärften Kerker.

24. Steckbrief.

Michael Porządny aus Łychow, Gemeinde Trzydnik, Sohn des Anton und Eva, etwa 18 Jahre alt, klein, große vorstehende graue Augen, blondes Haar, bartlos, untersetzt mit eingesetztem Kopf, längliches Gesicht, vorgebeugte Haltung, spricht polnisch, eines Pferdediebstahles verdächtig, während der Eskortierung von Lublin nach Janów Ende Mai 1916 der Eskorte entwichen, ist im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Janów einzuliefern.

25. Maßregeln gegen Winkelschreiber.

Um die rechtsuchende Bevölkerung vor Ausbeutung durch die im Kreise zahlreich, besonders in Janów und Kraśnik, befindlichen Winkelschreiber zu schützen, wird in Erinnerung gebracht, daß, insoferne die Parteien nicht die im Kreise ansässigen Privatanwälte in Anspruch nehmen wollen, steht ihnen gemäß Art. 51 Z. P. O. und Art. 45, 148 St. P. O., das Recht

frei, allerlei Anträge, Klagen und Berufungen sowohl in Zivil- wie auch in Strafsachen mündlich zu Protokoll bei dem zuständigen Friedensgerichte kostenlos, bloß gegen Erlag der gesetzlichen Gerichtsgebühren, einzubringen.

Den Friedensgerichten und allen Gemeindeorganen wird zur Pflicht gemacht, bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Bevölkerung hierüber zu belehren und sie auf die Schäden grundloser Klagen und aussichtloser, nur im Interesse der sie schlecht beratenden Winkelschreiber, gelegener Eingaben, des Zeitverlustes und des unnützen Kostenaufwandes, aufmerksam zu machen.

Es wird daher in dieser Hinsicht, um der Winkelschreiberei entgegenzuwirken, Folgendes angeordnet:

1. Alle von den Winkelschreibern ausgefertigten und in die Gerichte des Kreises einlaufenden Anträge, Klagen und Berufungen sind ausnahmslos von Amtswegen abzulehnen.

2. Die Friedensgerichte haben nach Fällung eines Urteiles, gelegentlich der Belehrung der Parteien über die Rechtsmittel, dieselben über die Zulässigkeit protokollarischen Vorbringens aufzuklären.

3. Jedes Friedensgericht hat einen oder mehrere Tage in der Woche zur Entgegennahme mündlicher Klagen, Anträge und Berufungen der Parteien zu bestimmen und dies im Amtslokale auf eine für jeden sichtbare Art, kundzumachen.

Gegen die Winkelschreiber wird wegen ihres gesetzwidrigen Treibens mit rücksichtsloser Strenge vorgegangen werden.

26. Nachforschung nach den Tätern.

Nr. 109 16.

1. Johann Młynarczyk, 60 Jahre alt, geboren und zuständig in Popodow, Gemeinde Wojciechowice, Kreis Radom, röm.-kath., verheiratet, Analphabet, Sohn des Nikolaus und Antonie Młynarczyk, zuletzt bedienstet beim Gutsbesitzer Josef Pleszczyński in Węglin, Gem. Trzydnik, wegen Übertretung des Diebstahles in Untersuchung, hat sich geflüchtet, sein Aufenthalt ist dem Friedensgerichte in Kraśnik anzugeben, eventuell zu verhaften.

Nr. 125/16.

2. Isaak Goldmann aus Kraśnik, Näheres unbekannt, wegen Übertretung des Diebstahles in Untersuchung, hat sich geflüchtet, sein Aufenthalt ist dem Friedensgerichte in Kraśnik anzugeben, eventuell zu verhaften.

27. Notstandsaktion für Schulkinder in Janów.

Für die armen und bedürftigen Schulkinder des Schul-Rayons Janów wurden vom k. u. k. Kreiskommando in Janów 300 K u. zw. je 150 K für die Knaben- und Mädchenschule zur Anschaffung von Kleidungsstücken und Lehrbehelfen erfolgt.

Zu IX. Präs. Nr. 5695, M. G. G.

28. Kundmachung

betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt ist — da die k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens ein integrierender Bestandteil des k. u. k. Heeres ist — dem zufolge Allerhöchster Entschliebung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme:

a) volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren;

b) gerichtliche Unbescholtenheit;

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift, wobei Bewerber, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, vorzugsweise berücksichtigt werden;

d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand;

e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muß.

2. Gebührenbestimmungen:

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem systemisierten Etappenrelutums (derzeit 3 K 12 h täglich) — 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an Feldzulage pro Tag.

Jeder Bewerber hat brauchbare Bekleidung, Beschuhung und Wäsche mitzubringen, erhält aber in weiterer Folge ärarische Montur, Schuhe und Rüstung.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnisse etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers in deutscher oder polnischer Sprache folgenden Inhaltes beizulegen:

REVERS:

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser Gendarmerie wenigstens 4 Jahre aktiv zu dienen.

Datum:

Unterschrift:

2 Zeugen:

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens 30. Juni 1916 beim Kreiskommando einzulangen.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

NACHTRAG.

Ad M. G. G. E. Präs. Nr. 7695/16.

Währungsverhältnisse.

A) Umrechnungskurse:

Es haben bis auf Weiteres folgende Bewertungen zu gelten:

100 Mark (Silber-, Nickel-, Bronzemünzen oder Papier) = . . . 143 K 50 h

100 Rubel (Silber-, Nickel-, Bronzemünzen oder Papier) = . . . 250 K — h

B) Ankauf von Goldmünzen:

Die Kreiskasse wurde ermächtigt, die im Lande befindlichen Goldmünzen anzukaufen.

Durchlochte Münzen sind im Allgemeinen mit einem 10%igen Abzuge von dem für die gangbaren Stücke festgesetzten Annahmewerte zu übernehmen, sofern der Gewichtsabgang das bei derartigen als Schmuck in Verwendung gewesene Münzen gewöhnliche Maß nicht übersteigt.

Für den Ankauf von Goldmünzen sind bis auf Weiteres die folgenden Annahmewerte maßgebend:

Bezeichnung der Goldmünzen	Kassenwert		Annahmewert	
	in Kron. (Silber od. Papier)			
	K	h	K	h
20 Mark	23	52	35	25
1 Napoleondor	19	04	28	50
1 Sovereign	24	02	36	—
10 Rubel	25	39	38	—
1 Dollar	4	94	7	25
10 Skandinav. Kronen	13	23	20	—
10 Holländ. Gulden	19	84	29	75
1 Dukaten	11	29	17	—
1 österr. Goldgulden	2	38	3	60

Soliten noch andere Goldmünzen, deren nach dem Feingoldgehalt bestimmter Kassawert aus Handbüchern u. dgl. bekannt ist, zum Ankauf gelangen, so ist die Preisgrenze durch Zuschlag von 50% zum Kassawert gegeben.

Dezimalwagen.

Aktiengesellschaft W. Hess, Wagenfabrik in Lublin, offeriert Dezimalwagen für Getreide.

Motorpflüge für den Winteranbau.

Ad M. G. G., F. Nr. 42223, wird zur Kenntnis gebracht, daß das M. G. G. beabsichtigt, den Gutsbesitzern und Gemeinden zum Winteranbau Motorpflüge zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Gutsbesitzer und Gemeinden, welche darauf reflektieren, haben ihre Ackerflächen in Morgen beim k. u. k. Kreiskommando in Janów zuversichtlich bis 10. Juli 1916 zu melden und gleichzeitig bekanntzugeben, daß die Dampf-pflüge nur gegen Lohnackerung beansprucht werden dürfen.

Ad M. G. G. C. Nr. 40751.

KUNDMACHUNG

betreffend

Fortbildungskurse für Lehrer und Lehrerinnen.

Auf Grund der Bewilligung des A. O. K., M. V. Nr. 38028/P vom 6. Juni 1916 wird zwecks Vertiefung der Kenntnisse der Lehrerschaft auf dem Gebiete der Didaktik und Methodik, sowie zwecks Heranbildung von Lehrern für Volksschulen ein vierwöchentlicher Kurs vom 24. Juli bis 19. August l. J. in folgenden Städten eingerichtet werden und zwar:

1. Busk, 2. Jędrzejów, 3. Lubartów, 4. Miechow, 5. Noworadomsk, 6. Olkusz, 7. Opoczno, 8. Pulawy, 9. Pinczow, 10. Sandomierz, 11. Włoszczowa, 12. Zamosc.

Der Lehrplan umfaßt: a) Pädagogik, b) Didaktik und spezielle Methodik, c) Polnische Sprache und Literatur, d) Geschichte, e) Geographie.

Den Kursteilnehmern wird eine Unterstützung von hundert Kronen als Unterhaltsbeitrag und Reisekostenpauschale, sowie freie Unterkunft (ohne Bettzeug) gewährt. Für die Sicherstellung einer billigen Verpflegung werden Ortskomitees sorgen.

Die Gesuche um Aufnahme (unter oder ohne Namhaftmachung einer bestimmten Stadt) sind bis spätestens 6. Juli an das Kreiskommando zu richten und haben zu enthalten:

A) Bei Lehrern: a) Vor- und Zuname, des Gesuchstellers, b) Dienstort, c) Qualifikation, d) wünscht teilzunehmen am Kurse in . . . , e) Unterstützungsbedürfnis.

B) Bei den Lehramtskandidaten: a) Name, b) Wohnung, c) nachgewiesene Studien, d) physische Eignung zum Lehrfache, e) sittliche und politische Unbescholtenheit, f) eventuelle

Verwendung im Lehrfache, g) wünscht teilzunehmen am Kurse in . . . , h) schriftliche Verpflichtung gemäß Kundmachung beigeschlossen.

REVERS:

Der (die) Gefertigte verpflichtet sich hiemit im Falle seiner (ihrer) Aufnahme in den vierwöchentlichen pädagogischen Kurs in . . . und im Falle der Zuerkennung eines einmaligen Unterstützungsbeitrages per K 100.— nach Absolvierung dieses Kurses dem Lehramtsdienste an den öffentlichen Volksschulen auf dem flachen Lande ab 1. September 1916 sich zu widmen und die Lehrpflichten in einer jeden Schule wo er von der Schulbehörde angestellt wird zu erfüllen; im gegenteiligen Falle aber den ihm (ihr) gewährten Unterstützungsbeitrag zurück zu erstatten.

(Ortschaft—Gemeinde, Kreiskommando:)

(Deutliche Unterschrift des Bewerbers:)

Der k. u. k. Kreiskommandant:
von THALHAMMER m. p., Oberst.